

Satzung des Friedrichrodaer Carnevals Club e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Friedrichrodaer Carnevals Club.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha / Thüringen eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
Der Verein hat seinen Sitz in 99894 Friedrichroda.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Durchführung karnevalistischer Traditionen und Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen von karnevalistischen Sitzungen,
- Theatervorführungen, Gymnastiktraining zur Vorbereitung von Darbietungen in karnevalistischen Veranstaltungen,
- Veranstaltungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für die Allgemeinheit, insbesondere für die Einwohner und Gäste der Stadt Friedrichroda im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

§ 5 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Aufnahmeentscheidung des Vorstandes folgenden Monats.
4. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Verstoßen Mitglieder schwerwiegend gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereines, kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden. Zuvor hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich darüber zu äußern. Das Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich dazu aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen Berufung einlegen und die Mitgliederversammlung darüber anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen spätestens 4 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet worden sein. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Eigentum des Vereines an den Vorstand zu übergeben.
6. Amtsniederlegungen oder Kündigung von Vorstandsmitgliedern sind nur unter Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
7. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und unter Betreuung stehender Personen ist mit Einwilligung der / des gesetzlichen Vertreters möglich. Stimmrecht und Stimmabgabe stehen Minderjährigen erst ab einem Alter von 16 Jahren zu. Eine Stellvertretung wird ausgeschlossen.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Zahlung erfolgt bis spätestens zum 30. April des Kalenderjahres.
2. Die Höhe des Beitrages wird jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für besondere Personengruppen kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden.
4. Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, bleibt der Anspruch des FCC e. V. auf noch nicht gezahlte Beiträge weiter bestehen.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in einer Versammlung zur Auswertung der vergangenen Saison eine Einnahme- und Ausgabenrechnung, sowie einen Finanzbericht über das vergangene

Geschäftsjahr vor. Die Mitglieder können in die Jahresrechnung einsehen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Finanzbericht durch 3 von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und testieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt alle Fragen der Vereinsarbeit, die nicht durch Satzung dem Vorstand übertragen wurden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und / oder wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Am Beginn jeder Mitgliederversammlung können weitere Beschlussanträge schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheiden die erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes (Mittelverwendung),
 - Satzungsänderungen, Beschlussfassung zu Entscheidungen in Berufungsfällen bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereines,
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen. Abweichende Abstimmungsverfahren müssen auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
5. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse werden unter Angabe der Stimmverhältnisse im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmen die Anwesenden dieser Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter.
8. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder unter Beachtung § 6 (7) und Ehrenmitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Vereinsmitgliedern.

- a. Vorsitzender (Präsident)
- b. Stellvertreter des Vorsitzenden
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. 2 Beisitzer

Drei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Verein zeichnen jeweils zwei Personen. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Verstößen gegen die Satzung, Verletzung der Vereinsinteressen oder Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben kann ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird aus dem Vorstand ausgeschlossen, so berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Die Berufung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt mündlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung besonders aufwändiger Aufgaben eines besonderen Vertreters bedienen. Beschlüsse darüber fasst auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 10 Finanzierung, Kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen

1. Der Friedrichrodaer Carnevals Club finanziert sich über
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden, Zuwendungen,
 - Einnahmen bzw. Überschüssen aus Veranstaltungen oder Maßnahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich einschließlich der Vorstandsmitglieder.
3. Aufwendungen zum Erhalt vereinseigener Materialien sind möglich unter vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.

4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Kostüme oder Gegenstände, die Eigentum des Vereines sind, müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen vom Benutzer zurückgegeben werden. Im Übrigen sind Vereinsmaterialien von den Mitgliedern sorgsam bei der Benutzung zu behandeln und entsprechend den Pflegevorschriften zu erhalten. Für fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen haften die Mitglieder.
6. Der Verein führt ein Bankkonto und eine Handkasse. Deren Bestand ist den Erfordernissen festzulegen. Über weitergehende Regelungen sind in Ordnungen des Vorstandes weitere Festlegungen möglich.

§ 11 Auflösung und Vermögensanfall

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung und / oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereines an die Stadtverwaltung der Stadt Friedrichroda, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.05.2007 beschlossen.

Friedrichroda, den 19.05.2007

Kay Brückmann
Vorsitzender

Matthias Korch
stellvertretender Vorsitzender

Michael Matzig
Schatzmeister

.....

.....

.....